

Letztwillige Vergabung

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **55 (1960)**

Heft 1-2-de

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fassungsartikel über Natur- und Heimatschutz weitergeführt. Es scheint, daß die Mehrheit der Kantone der Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Verfassung beipflichtet. Damit reift das Werk langsam zur Behandlung durch das Parlament und die darauf folgende Volksabstimmung heran. Wir hoffen, daß es durch alle Fährlichkeiten glücklich hindurch gelange, würde doch damit dem Bunde endlich der sichere Boden für sein Handeln auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes und zugleich der seinen guten Willen rechtfertigende Auftrag gegeben.

Aber auch *in den Kantonen* zeigt es sich immer deutlicher, daß ohne sicheren Rechtsboden kein großzügiger Heimatschutz zu treiben ist. Eine hochofrefreuliche Entwicklung zeichnet sich überall ab, mag sie auch manchen Ortes über sich selbst und ihre Folgen noch nicht im klaren sein. Die Ansicht dringt durch, daß die öffentliche Hand angesichts der stürmischen Umgestaltung des Landes mit ihrer ganzen Stärke zugreifen müsse, wenn den kommenden Geschlechtern der nötige Raum zur Erholung und das nationale Erbgut unserer Kunst- und Baudenkmäler, Stadt-, Dorf- und Landschaftsbilder nicht binnen kurzem in nicht zu verantwortender Weise geschmälert werden sollen. So wächst denn überall die Bereitschaft, besonders schöne Landschaften, namentlich in der Umgebung der Städte, aber auch Baudenkmäler, Plätze und Straßenzüge unter Schutz zu stellen. Unsere Inventarisierungskommission leistet hier wertvollste Vorarbeit. Doch zu welchen Bedingungen dürfen die Behörden den Schutzbann verfügen? Welche Einschränkungen muß der Bürger und Eigentümer sich gefallen lassen? Wie weit ist ihm Entschädigung zu leisten? Hierüber Klarheit zu schaffen gehört zu

den nächsten Aufgaben der Behörden und aller Rechtsbeflissenen. Vor allem wird zu entscheiden sein, wie weit auch in der Zukunft liegende Nutzungs- und Gewinnmöglichkeiten abzugelten seien. Wir nennen ein Beispiel: Der Zürcher Kantonsrat hat unlängst beschlossen, die Ufer des Katzenses vor den Toren der Stadt und ihre Riedmatten mit einem Bauverbot zu belegen. Doch schon sprach man von Entschädigungsforderungen in der Höhe von ganzen 40 Millionen Schweizerfranken! Denn, so argumentierte man: was heute Riedland sei, wäre morgen ohne Bauverbot kostbares Bauland, auf dessen Verkaufswert man jetzt schon einen Anspruch habe. Ähnliche Fragen erheben sich überall, wo die Behörden Bürgerhäuser der Altstadt unter Schutz stellen wollen. Heute tragen sie nicht viel ein, doch, dürfte man frei über sie verfügen, könnte man sie morgen um Millionen auf Abbruch verkaufen und an ihre Stelle hochrentierende Geschäftshäuser bauen. Hier zwischen wohl erworbenem Recht und tatenlos zuwachsenden Abwartegewinnen die tragbare Mitte zu finden, gehört zu den Aufgaben, die dem Gesetzgeber, aber auch der Öffentlichkeit, die ihn unterstützen muß, für die nächsten Jahre gestellt werden. Wir werden auch diese weitschichtigen Fragen demnächst durch einen Rechtsgelehrten in unserer Zeitschrift aufrollen lassen und hoffen, willige und verständnisvolle Leser zu finden.

So ist unsere Rundschau wiederum zu einem Ausblick geworden, der uns erkennen läßt, wie das Leben selbst unserem Heimatschutz immer neue Aufgaben stellt. Er wird nie veralten, wenn er begreift, daß auch er vom Strome der Zeit umfungen ist, daß er immer wieder sich auseinandersetzen muß mit den geistigen Kräften, die die Welt und unser aller Leben vorantreiben.

Ernst Laur

Letztwillige Vergabung

Der in seinem 92. Altersjahr in Zürich verstorbene Architekt *Robert Rittmeyer* hat dem Zürcher Heimatschutz den Betrag von Fr. 1000.– und dem Schweizer Heimatschutz einen solchen von Fr. 500.– letztwillig vermacht. Robert Rittmeyer, während 34 Jahren Professor an der Bauschule am Technikum Winterthur, gehörte während langer Zeit dem Vorstande des Zürcher Heimatschutzes an und war einer seiner wertvollsten Mitarbeiter und Berater. Auch an den gesamtschweizerischen Heimatschutzfragen nahm er bis in sein hohes Alter regen Anteil. Seine Verbundenheit mit unseren Aufgaben und Zielen bekräftigte er nun über das Grab hinaus durch die beiden Vermächtnisse, die wir ihm und seinen Angehörigen herzlich verdanken.